



Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

GHP GmbH
Werk Beeskow
Radinkendorfer Straße 71
15848 Beeskow

Dezernat: III – Kreisentwicklung, Umwelt
und Bauwesen
Amt: Umweltamt
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 5
Haus E, Zimmer 305
Ansprechpartner: Hanka Petke
Telefon: 03366 35-2677
Telefax: 03366 35-2679

Hanka.Petke@landkreis-oder-spree.de

(Gilt nicht für die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs.)

16. März 2009

Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus betrieblichen Wasseraufbereitungen, einem Kühlkreislaufsystem Kesselinhaltswasser/Kondensat als Direkteinleitung in die Spree am Standort:

15848 Beeskow, Radinkendorfer Straße 71, GHP GmbH Werk Beeskow

Aktenzeichen: 3 67 2 31 667/08-09

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß den §§ 2, 3, 4, 7 und 7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird hiermit der

GHP GmbH
Werk Beeskow
Radinkendorfer Straße 71
15848 Beeskow

für das Einleiten von Stoffen in den Altarm der Spree am Standort Gemarkung Beeskow, Flur 20, Flurstück 427 diese widerrufliche **wasserrechtliche Erlaubnis** erteilt.

Diese wasserrechtliche Erlaubnis umfasst 9 Seiten.

Der Erlaubnis lagen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Antrag der GHP GmbH vom 08.10. 2008

Stellungnahme S 101/08 D des Landesumweltamtes Brandenburg Ö6 vom 04.12.2008

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

1 Benutzungsbedingungen

1.1 Art der Gewässerbenutzung

Gemäß § 28 Abs. 1 BbgWG ist die Art der Gewässerbenutzung wie nachfolgend festzulegen:

Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Hier:

Teilstrom 1 Einleitung von Absalzwasser aus dem Kühlkreislaufsystem des Kraftwerkes

Teilstrom 2 Einleiten von Kesselinhaltswasser / Kondensat

Teilstrom 3 Einleiten von Wässern aus der betrieblichen Wasseraufbereitung

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Gemäß § 28 Abs. 1 BbgWG ist der Zweck der Gewässerbenutzung wie nachfolgend festzulegen:

Schadlose Beseitigung des Absalzwassers, Kesselinhaltswassers und den Wässern aus der betrieblichen Wasseraufbereitung.

1.3 Umfang der Gewässerbenutzung

Teilstrom 1 Einleiten von 20 m³/d Absalzwasser

Teilstrom 2 Einleiten von 10 m³/d und bis zu 150 m³/d Kesselinhaltswasser / Kondensat bei Havarie und Wartungsarbeiten

Teilstrom 3 Einleiten von 6 m³ je Rückspülung, 14 m³ zwei mal pro Woche aus Enteisierung/Entmanganisierung, bis 10 m³ aus der Vollentsalzung

1.4 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer:	Altarm der Spree
Gemeinde:	15848 Beeskow
Flur:	Angrenzend an Flur 20, Flurstück 427
Landkreis:	Oder-Spree
Bundesland:	Brandenburg
Koordinatensystem:	ETRS 89 (Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989) h: 5781740 r: 3449480
Schutzgebiete:	keine

2 Beschaffenheit des Abwassers

2.1 Abwasserherkunftsbereiche der Abwasserteilströme

Die als gefährlich zu bewertenden Stoffe oder Stoffgruppen stammen aus folgenden Herkunftsbereichen:

Teilstrom Nr. Bezeichnung	Bezeichnung des Herkunftsbereiches	Zuordnung zur AbwV Anhang
1 Absalzwasser aus Kühlkreislauf des Kraftwerkes	Heizkraftwerk	AbwV Anhang 31 Teil C und Teil E
2 Kesselinhaltswasser / Kondensat	Kessel	AbwV Anhang 31 Teil C

3. Wasserrechtliche Begrenzung der Einleitung

3.1 Abwassermenge

Die eingeleitete Abwassermenge (in 1.3 enthalten) darf – gemessen am Ablauf der Vorbehandlungsanlage bzw. an den Probeentnahmestellen nicht überschritten werden.

3.2 Anforderungen an die Abwasserqualität

Die in Punkt 3.2.1 genannten Überwachungswerte sind einzuhalten. Gemäß § 3 Absatz 3 der AbwV dürfen sie nicht durch Verdünnung erreicht werden. Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der Selbstüberwachung durch zugelassene Labore (qualifizierte Selbstüberwachung) bzw. durch behördliche Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen im Rahmen der qualifizierten Selbstüberwachung bzw. behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die Anforderungen beziehen sich auf die Analysen und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 AbwV.

3.2.1 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

An das Abwasser werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt.

Anhang 31 der AbwV Teil C

Teilstrom 1	Abflutung von Hauptkühlkreisläufen von Kraftwerken (Abflutwasser aus der Umlaufkühlung) Stichprobe in mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	≤30
Phosphorverbindungen als Phosphor gesamt nach 109 der Anlage „Analysen und Messverfahren“	≤1,5

Teilstrom 2	Abflutung von Hauptkühlkreisläufen von Kraftwerken (Abflutwasser aus der Umlaufkühlung) Stichprobe in mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	≤50
Phosphorverbindungen als Phosphor gesamt nach 109 der Anlage „Analysen und Messverfahren“	≤3
Stickstoff gesamt als Summe von Amonium-Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	≤10

3.2.2 Anforderungen für das Abwasser für den Ort des Anfalls

An das Abwasser werden für den Ort des Anfalles (Übergabestelle an die betriebliche Regenwasserkanalisation) folgende Anforderungen gestellt.

Anhang 31 der AbwV Teil E

Teilstrom 1	Abflutung von Hauptkühlkreisläufen von Kraftwerken (Abflutwasser aus der Umlaufkühlung)
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l 0,15
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	mg/l 0,30
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	≤12

Für die Anforderungen nach Teil E ist vom Mikrobiozidhersteller eine Abklingkurve über das Abbauverhalten dieses Stoffes vom Antragsteller nachzureichen. Die Abflutung aus dem Kühlkreislauf ist solange geschlossen zu halten, bis entsprechend der Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L ≤12 erreicht ist.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Der Einleiter hat alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Benutzung der Kanalisation und mit der Einleitung in den Altarm der Spree zusammenhängen, unverzüglich der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.
2. Die anfallende Abwassermenge der Teilströme 1 und 2 ist zu messen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der unteren Wasserbehörde zur Einsicht zu überlassen.
3. Außer dem in Punkt 1.3 zugelassenem Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden.
4. Die Inspektion der Ableitungseinrichtungen haben in regelmäßigen Abständen zu erfolgen.

5. Zur ungehinderten Kontrolle der Einhaltung von festgesetzten Maximalwerten sind an den Orten des Anfalls der Teilströme 1 und 2, Probeentnahmestellen zu errichten, zu kennzeichnen, zu warten sowie eine gefahrungsfreie Begehung zu gewährleisten.
6. Ein hydraulischer Nachweis für Leistungsfähigkeit der vorhandenen Sedimentationsanlagen ist vor Einleitung der Abwässer vom Antragsteller zu erbringen.
7. Vor Inbetriebnahme hat eine Bauabnahme durch die untere Wasserbehörde zu erfolgen wobei die Abklingkurve über das Abbauverhalten von Mikrobiozid im Teilstrom 1 zu übergeben ist.

Hinweise

1. Die Wartungsarbeiten an der Kesselanlage, bei der ein Abwasseranfall von 150 m³ zu erwarten ist, sollten nicht an Regentagen stattfinden, da es sonst zur Überlastung der Sedimentationsanlagen kommen könnte.
2. Die Genehmigung berührt nicht die Rechte Dritter. Sofern für die Direkteinleitung weitere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen durch andere erforderlich sind, müssen diese gesondert eingeholt werden. Es wird dringend empfohlen, dass der Erlaubnisinhaber sich an den Abwasserbeseitigungspflichtigen wendet.
3. Gemäß § 21 WHG in Verbindung mit § 105 BbgWG ist den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Wasserbehörde Zugang zum Betriebsgelände und zu den von dieser Erlaubnis berührten Abwasseranlagen sowie Einsicht in die Betriebstagebücher zu gewähren.
4. Die Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.03. 2006 (Az:3 67 2 05 890/05) bleiben bestehen und sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Sie regelt die Einleitung des anfallenden Regenwassers über den betrieblichen Regenwasserkanal in den Altarm der Spree. Der Transport der neu einzuleitenden Abwässer erfolgt über den vorhandenen Regenwasserkanal.

5 Rechtsnachfolge

Die Rechtsnachfolge geht gemäß § 7 Absatz 2 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

6 Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird bis 31.12. 2021 befristet (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BbgWG).

7 Begründung

Gemäß § 126 Abs. 1 i.V.m. § 39 BbgWG ist der Landkreis als untere Wasserbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig.

Das Einleiten von Filtrerrückspülwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund stellt nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 4 u. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine erlaubnispflichtige

Gewässerbenutzung dar.

Gemäß § 7a Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 64 des Brandenburgischen Wassergesetzes darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Filtrerrückspülwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Im Übrigen sind die in der Erlaubnis aufgeführten Nebenbestimmungen erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen nach den jeweils hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik errichtet und betrieben werden (§ 28 Abs. 2 BbgWG).

Sie sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Nach Abwägung Ihrer Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen stehen dem Vorhaben Versagungsgründe nicht entgegen.

Die Befristung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus der Gültigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.03. 2006 (Az: 3 67 2 05 890/05) bis zum 31.12. 2021, da diese im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.03. 2009 steht und die Einleitung des Niederschlagswassers in die Spree regelt.

Nach der Abwasserherkunft ist dieses Abwasser dem Anhang 31 AbwV zuzuordnen. Im Anhang 31 AbwV werden allgemeine (Teil B) und spezielle Anforderungen (Teil C,D und E) an die Abwasserableitung gestellt.

Diese Anforderungen sollen als Anforderung nach dem Stand der Technik sicherstellen, dass keine gefährlichen Stoffe aus Mitteln der Wasseraufbereitung, Kühlwasser- oder Kesselspeisewasserkonditionierung im Abwasser auftreten, für die umweltfreundliche Alternativstoffe zur Verfügung stehen.

Die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 Teil B Abs.1 Ziffer 1,2 und 3 sowie Absatz 2 AbwV können als erfüllt angesehen werden. Die Ziffer 4 des Absatzes 1 ist für diesen Betrieb nicht zutreffend.

Absalzwasser aus dem Kühlkreislauf des Kraftwerkes **Teilstrom 1**

Es wird ein offener Kühlkreislauf mit Kühlturm betrieben. Im eingereichten Lageplan mit Punkt 1 bezeichnet. Dabei wird das Wasser mit den Zusatzstoffen Fineamin 95 T und Biosperre angereichert.

Aus dem Kühlkreislauf soll diskontinuierlich eine Menge von 15 – 20 m³/d mit diesen Zusatzstoffen in den betrieblichen Regenwasserkanal und nachfolgend in die Spree abgeleitet werden.

Fineamin 95 T ist ein kationisches Polyelektrolyt und dient als Inhibitor der Stabilisierung der Wasserhärte. Biosperre ist eine chlorhaltige Verbindung und dient als Mikrobiozid zur Vermeidung eines mikrobiologischen Wachstums im Kühlsystem.

Anforderungen für diese Abwässer sind nach AbwV Anhang 31 Teil C Abs.2 und Teil E Abs. 1 festgelegt (3.2.1 und 3.2.2).

Kesselinhaltswasser – Kesselkondensate **Teilstrom 2**

Aus der Dampferzeugung fallen Kesselinhaltswasser - Kesselkondensate an. In diesem Betriebsbereich - im eingereichten Lageplan mit Punkt 3 bezeichnet - wird dem verwendeten Wasser der Zusatzstoff Fineamin 12 zugegeben. Eine Ableitung in die

betriebliche Regenwasserkanalisation ist täglich mit 10 m³ und im Fall der Kesselentleerung mit 50 -150 m³ bei Havarie bzw. planmäßige Wartungsarbeiten vorgesehen. Fineamin 12 ist ein filmbildendes Amin.

Anforderungen für diese Abwässer sind nach AbwV Anhang 31 Teil C Abs.3 festgelegt. (3.2.1)

Betriebliche Wasseraufbereitung Teilstrom 3

Die betriebliche Wasseraufbereitung besteht aus den Bereichen Enteisung, Entmanganisierung, Enthärtung und Vollentsalzung. Im eingereichten Lageplan mit Punkt 2, 4 und 5 bezeichnet.

Es ist vorgesehen, nur die Rückspülwässer aus den Kiesbettfiltern der jeweiligen genannten Bereiche über die betriebliche Regenwasserkanalisation in die Spree abzuleiten.

In allen Bereichen werden dem verwendeten Wasser keine Zusatzstoffe zugegeben. Anforderungen an die Ableitung nach Anhang 31 AbwV werden hier nicht gestellt. Es brauchen keine Probeentnahmestellen errichtet werden.

8 Kostenentscheidung:

Für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Bearbeitungsgebühr durch gesonderten Bescheid erhoben.

9 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7 in 15848 Beeskow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landkreis Oder-Spree eingeht. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hanka Petke
Sachbearbeiterin

Zitierte Quellen

AbwV – Abwasserverordnung – Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1108)

BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz in der Neufassung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. Teil I Nr. 5 vom 14. Februar 2005, S.50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. Teil I Nr. 5 vom 29. April 2008, S.62)

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. Teil I Nr. 59 vom 23. August 2002, S.3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S.670)

Bestandteil des

Bescheides Aktenzeichen 3 67 2 31 667/08-09

vom 16.03. 2009

der unteren Wasserbehörde des

Landkreises Oder-Spree

Hanka Petke

Beeskow, 16.03.2009